

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten



Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 10 548 Berlin

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Laufbahngruppe 2. 1. Einstiegsamt und ver-
gleichbare Beschäftigte
-ehem. gehobener Dienst-

Geschäftszeichen:
GL 2 2043 – A 5 AG TG

Ihr Zeichen:

Datum:
2. März 2016

Änderung der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit (i.d.F.v. 4.8.2011) hier: „Vertrauensarbeitszeit“

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass in Übereinkunft mit den Personalvertretungs-
gremien das Pilotprojekt „Vertrauensarbeitszeit“ nach dem 31.3.2016 in den Dauerbetrieb
übergehen wird. Hierzu wird ab dem 1. April 2016 folgende Fassung des § 8 – abweichende
Bestimmungen für den gehobenen Dienst- der Dienstvereinbarung über die gleitende Ar-
beitszeit (i.d.F.v. 4.8.2011) in Kraft gesetzt:

(1)

*Für den gehobenen Dienst (Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftig-
te) wird Vertrauensarbeitszeit vereinbart. Die vorstehenden §§ 2 und 3 finden sinngemäße
Anwendung, die §§ 4 bis 8 finden keine Anwendung. Aus organisatorischen Gründen ist die
Anwesenheit im Dienstgebäude elektronisch zu erfassen. Auf eine Kontrolle der Arbeitszeit
wird grundsätzlich verzichtet. Für die regelmäßig zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit
bestimmt der gehobene Dienst unter Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen eigenver-
antwortlich über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit.*

(2)

*Die Arbeitsleistung ist in der Regel im Gericht zu erbringen. Dienstkräfte können in Ausnah-
mefällen und unter vorheriger Genehmigung durch den/die jeweilige/n Dienstvorgesetzte/n
Ihre Arbeitsleistung auch ganztägig außerhalb des Arbeitsplatzes im Gericht erbringen (Ver-
trauensarbeitszeittag); die Arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei zu
beachten. Ein Anspruch auf Ausstattung eines häuslichen Arbeitsplatzes besteht nicht. Die
Anzahl der Vertrauensarbeitszeittage wird auf 18 Tage pro Kalenderjahr beschränkt. Ein im
Einzelfall erforderliches kurzfristiges Erscheinen am Arbeitsplatz ist sicher zu stellen. Die
Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl von Bediensteten pro Sachgebiet ist während der
üblichen Geschäftszeiten, insbesondere auch für die telefonische Erreichbarkeit, zu ge-
währleisten.*

(3)

*Abwesenheiten im gehobenen Justizdienst dürfen nicht zu einer Mehrarbeit im Servicedienst
führen.*

(4)

Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann die Behörden- oder Geschäftsleitung die Teilnahme an der Vertrauensarbeitszeit im Einzelfall einschränken bzw. unter Beteiligung des örtlichen Personalrates ausschließen. § 11 (Ausschluss aufgrund Pflichtverletzung) gilt entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

W o s n i t z k a